

Körordnung des ÖBaLC

1. Einleitung

Die nachstehenden Bestimmungen sind verbindlich für alle Züchter und Deckrüdenbesitzer der vom ÖBaLC betreuten Rassen und von FCI geschütztem Zuchtnamen.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Ahnentafeln des ÖBaLC ist die Zucht- und Körordnung des ÖBaLC. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den betreffenden Rassestandards der FCI in hohem Grade (mind. zwei SG von zwei verschiedenen Spezialrichtern) entsprechen.

Die Ankörung ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde der vom ÖBaLC betreuten Rassen obligatorisch. Die Ankörung hat in jedem Fall vor dem Belegen der Hündin zu erfolgen. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden lt. §10 (1) 2. der ZUCHT- UND EINTRAGUNGSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGENVERBANDES eingetragen. Importhunde siehe Punkt 10.

4. Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Es werden nur gesunde Hunde zur Ankörung zugelassen. Hitzige Hündinnen sind zugelassen. Diese sind auf jeden Fall dem Zuchtwart vor Beginn der Körveranstaltung zu melden und dürfen erst zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung ins Vorführgelände gebracht werden.

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt zum Zeitpunkt der Ankörung 18 Monate. Ausnahmeregelung nach Rücksprache mit Zuchtwart (s. ZO 4.4. und 4.5.).

Importierte Hunde müssen im Zuchtbuch des ÖKV eingetragen sein. Der rechtmäßige Eigentümer muss in der Ahnentafel eingetragen sein.

5. Häufigkeit und Durchführung der Ankörung

Ankörungen werden mindestens 2x jährlich durchgeführt, Ort und Zeit werden rechtzeitig auf der Homepage des ÖBaLC bekannt gegeben. Die Ankörung ist beim Zuchtwart bis zum jeweils angegebenen Meldeschluss zu beantragen. Ein entsprechendes Anmeldeformular wird zugesandt, welches ausgefüllt und mit den lt. ZO erforderlichen Kopien der Befunde dem Zuchtwart retourniert werden muss.

Für Mitglieder werden Ankörungen auf der jährlichen Clubschau des ÖBaLC durchgeführt. Für Nichtmitglieder wird der Termin auf der Homepage des ÖBaLC bekannt gegeben.

Der Zuchtwart soll vor Beginn der Ankörung folgende Punkte mit dem Hundeführer besprechen:

- a) Seit wann ist der Hund beim jetzigen Eigentümer?
- b) Wer führt den Hund vor, Eigentümer oder Fremdperson?

Anschließend erfolgt die Chipkontrolle.

6. Beurteilungskriterien

Bei der Ankörung wird folgendes beurteilt:

- a) Exterieur aufgrund des entsprechenden FCI – Rassestandards:

Anhang A → FCI - Rassestandards / Beurteilung – Zuchtzulassungsformular werden vom Formwertrichter und Zuchtwart unterschrieben

- b) Wesen:

Anhang B → Wesenstest / Beurteilung – Zuchtzulassungsformular werden vom Leistungsrichter und Zuchtwart unterschrieben

Anhang C → Regelungen über Halsung, Riemen, Fütterung von Leckerlis etc.

7. Zuchtausschlußgründe

Von der Zucht ausgeschlossen werden Hunde mit:

- a) zuchtausschließenden Fehlern gemäß entsprechendem Rassestandard der FCI
- b) vorgenommener operativer Exterieurkorrektur
- c) Erbkrankheiten, Zahnfehler (Vorbiss, Rückbiss, fehlende Zähne).
- d) Augenlid - Fehler (lt. aktueller Zuchtordnung des ÖBaLC)
- e) Wesensmängel, wie Ängstlichkeit, Aggressivität

8. Formelles

- a) Die Beurteilung erfolgt durch die Körkommission, bestehend aus einem anerkannten Leistungsrichter, einem Spezial-Formwertrichter und dem Zuchtwart.
- b) jeder Eigentümer erhält ein von Zuchtwart unterzeichnetes Körprotokoll. Es muss die Vor- und Nachteile des vorgeführten Hundes aufzeigen und das Resultat der Ankörung begründen.
- c) Die angekörnten Hunde werden in der UH bekanntgegeben.

9. Resultat der Körung

Die Zuchtzulassung „vom ÖBaLC angekört" wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Ahnentafel des geprüften Tieres eingetragen und mittels Klubstempel und Unterschrift des Zuchtwarts bestätigt. Ein unterfertigtes Körprotokoll ist zu übersenden. Eine Nichtzulassung „vom ÖBaLC nicht angekört" darf erst nach Ablauf der Wiederholungsfrist eingetragen werden.

Eine einmalige Wiederholung der Ankörung im Falle des Nichtbestehens ist nur dann möglich, wenn der Hund nicht aufgrund eines zuchtausschließenden Fehlers nicht zur Zucht zugelassen wurde.

10. Importhunde

Für Importhunde gelten, mit Ausnahme tragender Hündinnen (Art.14 im Zuchtreglement der FCI), die gleichen Bestimmungen wie für im ÖBaLC gezüchtete Hunde.

Tragend importierte Hündinnen ausländischer Herkunft benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen werden im Zuchtbuch eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäß zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung gemäß Punkt 3 bis 9 bestehen.

11. Abkörung

Hunde, die nachgewiesenermaßen Fehler (hinsichtlich Gesundheit, Wesen, Formwert) vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der man weiß, dass sie vererbt werden kann, können auf Antrag des Zuchtausschusses durch den Vorstand des ÖBaLC wieder von der Zucht ausgeschlossen, d.h. abgekört, werden.

12. Gebühren und Ort der Ankörnung

Die Körgebühren (laut Gebührenordnung des ÖBaLC) sind für jeden vorgeführten Hund im Vorhinein zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört oder nicht angekört wird. Der Vorstand des ÖBaLC bestimmt den Ort der Ankörnung.

Diese Körordnung wurde am **16.10.2021** von der Generalversammlung des Österreichischen Basset- und Laufhunde Clubs genehmigt.

Anmerkung zum Anhang C: hier möchten wir unser Reglement über den Ablauf der Ankörnung beschreiben und wie der Hund vorzuführen ist (keine Showleine und keine Leckerlis etc.)

Anmerkung zu 7. Zuchtausschlußgründe: Die Zuchtausschließungsgründe c, e, g (aus der Körordnung 2018) haben wir deshalb entfernt, da die ohnehin im FCI Standard definiert sind.

Anmerkung:

Der ÖBaLC achtet auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Prüfungsordnung, Zuchtordnung und Körordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten natürlich gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Anhang B → Wesenstest – Voraussetzung für eine erfolgreiche Ankörnung

Ausnahme! bei erfolgreich abgelegter Jagdlicher Anlagenprüfung oder erfolgreich abgelegter Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil BH/VT, Mensch-Hund-Team Prüfung/BH-VT, HAT (Hundealltagstauglichkeit) SK Prüfung, etc. Diese Prüfungen dienen als Nachweis, dass Hund und Hundeführer Grundregeln des Gehorsams und des gemeinsamen Verhaltens in der Öffentlichkeit beherrschen.

Ziel des Wesenstests ist es, typische Vertreter unserer Rassen zu erkennen und Tiere mit unerwünschten Verhaltenseigenschaften von der Zucht auszuschließen.

Unerwünschte Charaktereigenschaften: übertriebene Ängstlichkeit, Aggressivität und Unsicherheit.

Erwünschte Charaktereigenschaften: wesensfest, selbstsicher, aufmerksam, interessiert, freundlich und mit einer engen Bindung an ihren Besitzer.

Der Wesenstest ist so angelegt, dass es jedem Besitzer, ohne vorher zu üben möglich sein sollte, diesen Test positiv zu absolvieren. Es wird auf eine gute Mensch-Tier-Beziehung Wert gelegt. Der Hund wird Alltagssituationen ausgesetzt.

Pflichtsituationen sind:

1) Begegnung mit Menschen und einer Personengruppe:

Hundeführer und Hund gehen einen Weg entlang, dabei kommen ihnen Menschen entgegen und sie werden von hinten von Menschen überholt. Hundeführer und Hund gehen auch durch eine Personengruppe (4-6 Personen, lockere Gruppe). Eine Person spricht den Hundeführer an und reicht ihm die Hand, eine andere Person benutzt einen Spazierstock/Schirm und eine weitere Person lässt hinter dem Hund ein Schlüsselbund fallen.

2) Begegnung mit anderen Hunden

Hundeführer und Hund gehen einen Weg entlang, dabei kommen ihnen ein Hundeführer mit Hund entgegen und sie werden von hinten von einem Hundeführer mit Hund überholt. Ein angemessener Abstand ist einzuhalten.

3) Bereich Nasenarbeit

Dem Hund werden in 2 von 5 Hindernissen Leckerchen versteckt, die er mit Freude suchen soll.

Der Wesenstest ist auf einem eingezäunten Freigelände (Hundeplatz), öffentlichen Platz oder in einer geeigneten Trainingshalle durchzuführen.

Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

- Der jeweiligen Gesetzeslage (Maulkorb) ist immer Rechnung zu tragen.

- Bei Hundebegegnungen sind ruhige, nicht aggressive Hunde einzusetzen.
- Im Vorfeld gemachte Angaben des Hundeführers zur Einschätzung seines Hundes müssen berücksichtigt werden.

Jeder Hund wird der Körkommission durch den HF vorgeführt.

Jedes Team (Hundeführer/Hund) tritt **alleine** an.

Der Hund wird an lockerer Leine geführt, ohne Maulkorb.

Die Körkommission hat jede Art von Reiz zu unterlassen, der Hund darf nicht provoziert werden.

Das Verhalten des Hundes wird während des gesamten Wesenstests beobachtet. Zeigt der Hund aggressives Verhalten, kann der Wesenstest abgebrochen werden bzw. mit nicht bestanden beurteilt werden.

Zeigt ein Hund während des Wesenstests übertriebene Ängstlichkeit, die ihn natürlich unter schweren Stress setzt, ist der Wesenstest abzubrechen.

Das Verhalten des Hundes ist wie folgt zu beurteilen:

Selbstbewusst, sicher, leicht unsicher in der Situation, aufmerksam, verspielt, temperamentvoll, unbefangen, leicht unsicher gegenüber fremden Personen

→ Wesenstest bestanden

Aggression gegenüber fremden Personen bzw. gegenüber dem HF, Unsicherheit gegenüber dem HF, der Hund ist durch den HF in einer Situation nicht oder kaum mehr beherrschbar/handelbar

→ Wesenstest nicht bestanden

Bei Nichtbestehen ist eine einmalige **Wiederholung** des Wesenstestes möglich.

Anhang C → Regelungen über Halsung, Riemen, Fütterung von Leckerlis

Es dürfen keine Halsbänder, Leinen (wie z.B. Show-Vorführleinen) oder sonstige Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die dem Hund Schmerzen zufügen oder psychischen Stress auslösen bzw. gegen das Tierschutzgesetz verstoßen.

Hunde sind an tierschutzkonformen, sicheren Brustgeschirren oder breiten Halsbändern (Leder oder Stoff) zu führen.

Während der gesamten Ankörung dürfen keine Leckerlis verwendet werden. Ausnahme beim Fach Nasenarbeit, hier werden die Leckerlis vom Leistungsrichter dementsprechend verwendet. Hier kann der Hundeführer geeignetes und verträgliches Futter zur Verfügung stellen.